

Allgemeine Einkaufsbedingungen

(nachfolgend EB genannt) der Hillebrand-Firmengruppe:
 - EWH Holding GmbH & Co. KG
 - EWH Immobilien GmbH & Co. KG
 - EWH Industrieanlagen GmbH & Co. KG
 - Hillebrand Chemicals GmbH
 - Walter Hillebrand GmbH & Co. KG Galvanotechnik
 - WHW Langenfeld GmbH & Co. KG
 - WHW Walter Hillebrand GmbH & Co. KG

-im Nachfolgenden WHW genannt-

(Ausgabe 08/2011)

I. Geltung der WHW Einkaufsbedingungen

- Die WHW EB gelten in ihrer jeweils gültigen Fassung für alle Verträge, die WHW als Käufer oder Auftraggeber abschließt, soweit nicht ausdrücklich und schriftlich etwas Anderes vereinbart wird. Lieferbedingungen von Lieferanten, die von den Allgemeinen Einkaufsbedingungen der WHW abweichen, werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn WHW diesen nicht ausdrücklich widerspricht. Die WHW EB gelten auch dann, wenn WHW eine Lieferung des Lieferanten vorbehaltlos annimmt, obwohl WHW entgegenstehende oder von den WHW EB abweichende Bedingungen des Lieferanten bekannt sind. Spätestens mit der Lieferung bzw. Leistung der Lieferanten gelten die EB der WHW von den Lieferanten als angenommen, wenn WHW im Rahmen der Auftragserteilung bzw. dem Lieferabruf auf diese hingewiesen hat.
- Die WHW EB in der jeweils gültigen Fassung gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen der WHW mit den Lieferanten im Sinne der vorstehenden Ziffer 1, selbst wenn sie nicht nochmals in jedem Einzelfall ausdrücklich vereinbart werden.
- Ergänzend gelten die Incoterms 2000, soweit sie nicht im Widerspruch zu den WHW EB oder den sonstigen zwischen WHW und dem Lieferanten getroffenen Vereinbarungen stehen.

II. Vertragsabschluss und Vertragsänderungen

- Der Vertrag kommt durch die Bestellung oder den Lieferabruf von WHW zustande, wenn der Lieferant nicht innerhalb von zwei Wochen ab Zugang der Bestellung bzw. des Lieferabrufs schriftlich widerspricht oder ein Gegenangebot unterbreitet. WHW wird im Rahmen der Bestellung oder des Lieferabrufs den Lieferanten ausdrücklich auf die Bedeutung des Schweigens innerhalb der Frist hinweisen. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit ist der Zugang des Widerspruchs oder des Gegenangebots bei WHW. Soweit WHW das Gegenangebot nicht innerhalb von zwei Wochen ab Eingang ablehnt, ist sein Inhalt verbindlich, wenn dieser nicht erheblich von der Bestellung bzw. dem Lieferabruf abweicht. Als erhebliche Abweichungen gelten, sofern sich aus der Bestellung bzw. dem Lieferabruf nichts anderes ergibt, die Änderung des Liefertermins oder der Lieferfrist um mehr als achtundvierzig Stunden, die Änderung der Liefermenge um mehr als fünf Prozent oder die Änderung des Preises. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit der Ablehnung des Gegenangebots ist ihre Absendung durch WHW; als Nachweis gilt der Poststempel.
- Für nachträgliche Änderungen und Ergänzungen eines abgeschlossenen Vertrages gilt der vorstehende Absatz entsprechend. Die Änderungen oder Ergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch WHW.
- Der Lieferant darf weder den Auftrag, noch die sich hieraus ergebenden Verpflichtungen ohne vorherige ausdrückliche schriftliche Zustimmung der WHW auf Dritte übertragen.

III. Umfang und Inhalt der Leistungspflicht

- Der Umfang der Leistungspflicht des Lieferanten ergibt sich aus den beim Vertragsabschluss übermittelten Spezifikationen und Leistungsbeschreibungen oder, falls solche fehlen, aus den Angaben in Angeboten und Prospekten des Lieferanten.
- Alle Lieferungen haben den jeweils aktuellsten DIN- und/oder VDE-Normen sowie den sonstigen branchenüblichen Normen bzw. EU-Normen zu entsprechen, soweit nicht ausdrücklich und schriftlich etwas anderes vereinbart ist.
- WHW übernimmt nur die bestellten Mengen oder Stückzahlen. Über- oder Unterlieferungen sind nur nach zuvor mit WHW getroffenen Absprachen zulässig. Sind Teilmengen vereinbart, so ist der Lieferant verpflichtet, WHW bei jeder Teillieferung die jeweils verbleibende Restmenge mitzuteilen.
- Der Lieferant sichert zu, dass die von ihm zur Durchführung des Auftrags eingesetzten Personen fachlich geeignet sind und die erforderlichen behördlichen Genehmigungen, insbesondere auch eine Arbeitserlaubnis besitzen und jederzeit hierüber geeignete Nachweise vorlegen können.

IV. Änderung der Leistung

- Zeigt sich bei der Durchführung des Vertrages, dass Abweichungen von der ursprünglich vereinbarten Spezifikation erforderlich und zweckmäßig sind, hat der Lieferant dies WHW unverzüglich mitzuteilen. WHW wird dann schriftlich bekannt geben, ob und ggf. welche Änderungen der Lieferant gegenüber der ursprünglichen Bestellung vorzunehmen hat. Verändern sich hierdurch die dem Lieferanten bei der Vertragsdurchführung entstehenden Kosten, so sind sowohl WHW als auch der Lieferant berechtigt, eine entsprechende Anpassung der Leistung auch nach Vertragsabschluss verlangen, soweit dies für den Lieferanten zumutbar ist. Bei dieser Vertragsänderung sind von beiden Vertragspartnern die Auswirkungen insbesondere hinsichtlich der Mehr- oder Minderkosten sowie der Liefertermine angemessen zu berücksichtigen.

V. Lieferzeit

- Vereinbarte Termine und Fristen sind verbindlich. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der Ware bei WHW oder bei dem von WHW bestimmten Empfänger. Ist nicht Lieferung „frei Werk“ (DDU oder DDP gemäß Incoterms 2000) vereinbart und hat WHW sich bereit erklärt, den Transport der Ware zu übernehmen, hat der Lieferant die Ware unter Berücksichtigung der mit dem Spediteur abzustimmenden Zeit für Verladung und Versand rechtzeitig bereit zu stellen. In den sonstigen Fällen haftet der Lieferant nach Maßgabe von Absatz 4 für vom Spediteur verursachte Lieferverzögerungen.
- Sind für den Lieferanten Schwierigkeiten erkennbar, die ihn an der termingerechten Lieferung oder an der Lieferung der vereinbarten Qualität innerhalb der Lieferfrist hindern können, hat er WHW unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung zu benachrichtigen.
- Höhere Gewalt, Arbeitskampfmaßnahmen mit Ausnahme rechtswidriger Aussperrungen, unversicherte Betriebsstörungen, Unruhen, behördliche Maßnahmen und sonstige unabwehrbare Ereignisse im Bereich von WHW berechtigten WHW – unbeschadet seiner sonstigen Rechte – ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten, soweit sie nicht von unerheblicher Dauer sind oder eine nur unerhebliche Verringerung des Bedarfs von WHW zur Folge haben. Eine Verpflichtung zum Schadenersatz durch WHW ist in diesem Fall ausgeschlossen.
- Im Falle des Lieferverzuges stehen WHW die gesetzlichen Ansprüche zu.
- Unabhängig hiervon ist WHW berechtigt, vom Lieferanten ab dem Zeitpunkt des Lieferverzuges eine Vertragsstrafe von 0,5% pro angefangene Woche, maximal jedoch 5% des Gesamtauftragswertes der Lieferung zu verlangen. Die Geltendmachung weiterer Schäden bleibt ausdrücklich vorbehalten. Soweit sich WHW bei Annahme der verspäteten Leistung nicht ausdrücklich das Recht zur Geltendmachung der Vertragsstrafe vorbehalt, kann die angefallene Vertragsstrafe innerhalb einer Ausschlussfrist von zehn Werktagen nach Annahme geltend gemacht werden. Dem Lieferanten bleibt der Nachweis offen, dass WHW kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.

VI. Gefahrenübergang, Dokumente

- Die Gefahr geht mit Ablieferung der Ware bei WHW oder bei dem von WHW bestimmten Empfänger auf WHW über.
- Jeder Lieferung ist ein Lieferschein beizufügen. Rechnungen sind gleichzeitig mit Warenabsendung unter Angabe der Bestellnummer an WHW zu senden. Zur Vermeidung verzögerter Bearbeitung bei WHW sind Rechnungen nicht den Warenlieferungen beizufügen, sondern mit gesondeter Post zu übermitteln; andernfalls gilt Ziffer VII. 3. entsprechend.

VII. Preise und Zahlung

- Der in der Bestellung angegebene Preis ist bindend.
- Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist nicht im Preis enthalten.
- Wenn Rechnungen des Lieferanten weder die bestellende WHW Abteilung und das Bestelldatum noch die dem Lieferanten mitgeteilte WHW Bestellnummer erkennen lassen, gerät WHW unter Ausschluss des § 286 Abs. 3 Satz 1 BGB erst vierzig Tage nach Fälligkeit und Empfang der Gegenleistung in Verzug.
- Bei nicht vertragsgemäßer, insbesondere mangelhafter Lieferung ist WHW berechtigt, die Zahlung bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung ohne Verlust von Rabatten, Skonti oder ähnlichen Zahlungsvergünstigungen zurückzuführen.
- Sofern keine besondere Vereinbarung getroffen ist, erfolgt die Begleichung der Rechnung entweder innerhalb von vierzehn Kalendertagen ab Zugang der Rechnung unter Abzug von drei Prozent des Nettopreises oder innerhalb von dreißig Kalendertagen ab Zugang der Rechnung und Erbringung der Gegenleistung. Die Zahlung erfolgt unter dem Vorbehalt der Rechnungsprüfung. Die Begebung von Wechseln an Erfüllung statt bleibt vorbehalten; ohne gesonderte Vereinbarung lässt dies die gesetzlichen Verzugsfolgen hinsichtlich der Kaufpreisforderung unberührt.

VIII. Gewährleistungsrechte, Kündigung

- Der Lieferant sichert zu, dass der Vertragsgegenstand dem neuesten Stand der Technik, den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen und den Vorschriften und Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden entspricht. Sollte der Vertragsgegenstand diese Anforderungen nicht erfüllen, hat der Lieferant WHW dies in jedem Einzelfall vor Beginn der Auslieferung an WHW unter Angabe der Gründe mitzuteilen.

- WHW ist in diesem Fall berechtigt, die Lieferung auch nach Erhalt binnen einer Frist von zehn Werktagen ab Mitteilung des Lieferanten zurückzuweisen und die gesetzlichen Mängelansprüche geltend zu machen.
- Bestehen beim Lieferanten Bedenken gegen die von WHW gewünschte Art der Ausführung, hat der Lieferant dies unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
 - Die Annahme der Ware erfolgt unter dem Vorbehalt der Untersuchung insbesondere auf Mangelfreiheit und Vollständigkeit. Die Untersuchung erfolgt anhand des Lieferscheins und ist auf die Feststellung von offensichtlichen Mängeln beschränkt. WHW wird alle Lieferungen, sobald dies nach ordnungsgemäßen Geschäftsgang tunlich ist, untersuchen und dem Lieferanten hierbei entdeckte Mängel unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von zehn Arbeitstagen schriftlich anzeigen; maßgeblich für die Fristwahrung ist die rechtzeitige Absendung der Mängelanzeige. Dies gilt entsprechend für Mängel, die sich erst nachträglich zeigen. Insoweit verzichtet der Lieferant auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.
 - Soweit der Lieferant nach Aufforderung durch WHW nicht unverzüglich Nacherfüllung leistet, steht WHW in dringenden Fällen, insbesondere zur Abwehr von akuten Gefahren oder zur Vermeidung von größeren Schäden, das Recht zu, die Mängel auf Kosten des Lieferanten zu den bei WHW üblichen Vergütungsätzen selbst zu beseitigen oder von Dritten beseitigen zu lassen, sofern auf die akute Gefahr bzw. den drohenden größeren Schaden im Rahmen des Nacherfüllungsverlangens hingewiesen wurde. Die weiteren vertraglichen und gesetzlichen Ansprüche der WHW, insbesondere aus §§ 437 Nr. 2, 3 BGB und §§ 634 Nr. 3, 4 BGB, bleiben hiervon unberührt.
 - Die WHW zustehenden Gewährleistungsansprüche verjähren in 3 Jahren, sofern sich aus den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere bei Kaufverträgen aus § 438 BGB und bei Werkverträgen aus § 634 a BGB, keine längeren Verjährungsfristen ergeben. Wird die Ware bzw. Leistung zum Weiterverkauf oder zur Weiterverarbeitung in Maschinen oder Produkten, die WHW herstellt, beschafft, beginnt die Verjährungsfrist mit dem Zeitpunkt, in welchem die Gewährleistungsfrist für die von WHW bearbeiteten Maschinen bzw. Produkte beginnt, spätestens jedoch sechs Monate nach Anlieferung der Ware durch den Lieferanten bei WHW.
 - Der Lieferant stellt WHW bei Mängeln der Ware von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei.
 - Die Verjährung ist gehemmt, solange sich die Ware bzw. das Werk zur Untersuchung oder zur Nacherfüllung beim Lieferanten oder dessen Geheißpersonen befindet.
 - Für innerhalb der Verjährungsfrist instandgesetzte oder reparierte Teile der Lieferung beginnt die Verjährungsfrist zu dem Zeitpunkt neu zu laufen, in dem der Lieferant die Ansprüche von WHW auf Nacherfüllung vollständig erfüllt hat.
 - Soweit WHW von dritter Seite wegen Mängeln der vom Lieferanten bezogenen Ware in Anspruch genommen wird, ist WHW gegenüber dem Lieferanten zum Rückgriff berechtigt; die vorigen Absätze gelten entsprechend. Der Lieferant ist WHW zum Ersatz der wegen der Mängel getragenen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten verpflichtet.
 - WHW kann von dem Vertrag mit dem Lieferanten zurücktreten bzw. diesen fristlos aufkündigen, wenn begründete Zweifel daran bestehen, dass der Lieferant den Vertrag ordnungsgemäß erfüllen wird, insbesondere, wenn der Lieferant seine Zahlungen einstellt, bezogen auf ihn ein Insolvenzverfahren beantragt, eröffnet oder mangels Masse abgewiesen worden ist oder vergleichbare Umstände bezogen auf die Bonität des Lieferanten eintreten.

IX. Produkthaftung

- Wird WHW von Dritten aufgrund von Produkthaftung in Anspruch genommen, ist der Lieferant verpflichtet, WHW gegenüber derartigen Ansprüchen Dritter freizustellen, wenn der Schaden von dem Lieferanten bzw. seinem Produkt verursacht worden ist. Für den Fall, dass der Lieferant bzw. sein Produkt den Schaden nur mit verursacht hat, hat er WHW im Umfang seines Verschuldungsbeitrages freizustellen. Im Umfang seines Verschuldungsanteils hat der Lieferant WHW insbesondere auch von sämtlichen Kosten und Aufwendungen im Zusammenhang mit einer gebotenen Rückrufaktion sowie den gesetzlichen Kosten und Gebühren einer gebotenen Rechtsverfolgung bzw. Rechtsverteidigung freizustellen. Die Geltendmachung weitergehender Ansprüche von WHW gegenüber dem Lieferanten, auch auf Grundlage anderer gesetzlicher Bestimmungen außerhalb des Produkthaftungsgesetzes bleibt hiervon unberührt.
- Der Lieferant hat WHW bei Vertragsbeginn und auf jederzeit mögliches Verlangen eine Produkthaftpflicht- und Rückrufversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens € 2.500.000,00 pro Haftungsfall nachzuweisen und den Versicherungsschutz auch nach vollständiger Erfüllung der gegenseitigen vertraglichen Pflichten für die Dauer von zehn Jahren nach Inverkehrbringen der verarbeiteten Liefergegenstände durch WHW aufrechtzuerhalten.
- Soweit nichts anderes vereinbart, ist der Lieferant verpflichtet, seine Liefergegenstände so zu kennzeichnen, dass sie dauerhaft als seine Produkte erkennbar sind.

X. Schutzrechte

- Der Lieferant haftet dafür, dass weder die von ihm gelieferte Ware noch deren Weiterlieferung, -verarbeitung oder Benutzung durch WHW Schutzrechte Dritter, insbesondere Gebrauchsmuster, Patente oder Lizenzen verletzt.
- Der Lieferant stellt WHW und WHW Kunden von Ansprüchen Dritter aus etwaigen Schutzrechtsverletzungen frei und trägt alle Kosten, die WHW in diesem Zusammenhang entstehen.
- Der Lieferant hat bei entgegenstehenden Schutzrechten Dritter auf eigene Kosten die auch für WHW wirkende Einwilligung oder Genehmigung zur Weiterlieferung, -verarbeitung und Benutzung vom Berechtigten zu erwirken.

XI. Eigentumsvorbehalt, Beistellung, Werkzeuge

- WHW behält sich an allen dem Lieferanten beigegebenen Teilen das Eigentum vor. Verarbeitung oder Umbildung beim Lieferanten werden für WHW vorgenommen. Wird die Vorbehaltsware mit anderen, WHW nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt WHW das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.
- Wird ein von WHW beigegebenes Teil im Verantwortungsbereich des Lieferanten schuldhaft beschädigt oder zerstört, so erstreckt sich die Haftung des Lieferanten auch auf die Reparatur bzw. den Ersatz des beigegebenen Teiles.
- WHW behält sich das Eigentum an von WHW bezahlten oder gestellten Werkzeugen vor. Der Lieferant ist verpflichtet, die Werkzeuge ausschließlich für die Herstellung der von WHW bestellten Waren einzusetzen. Für jeden Fall der Zuwiderhandlung verpflichtet sich der Lieferant zur Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von 5.000,00 €. Weitergehende Schadensersatzansprüche bleiben hiervon unberührt.

XII. Geheimhaltung

- Der Lieferant verpflichtet sich, sämtliche Informationen aus der Zusammenarbeit streng geheim zu halten, sofern sie nicht allgemein bekannt, rechtmäßig von Dritten erworben oder unabhängig von Dritten erarbeitet wurden, und ausschließlich für die Zwecke des Vertrages zu verwenden. Zu den geschützten Informationen zählen insbesondere technische Daten, Bezugsmengen, Preise sowie Informationen über Produkte und Produktentwicklungen, über derzeitige und zukünftige Forschungs- und Entwicklungsvorhaben und sämtliche Unternehmensdaten des anderen Vertragspartners.
- Der Lieferant ist darüber hinaus verpflichtet, alle erhaltenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen strikt geheim zu halten und sie Dritten nur mit der vorherigen schriftlichen Zustimmung von WHW offen zu legen, sofern die darin enthaltenen Informationen nicht allgemein bekannt sind.
- Unterlieferanten hat der Lieferant ggf. entsprechend zu verpflichten.
- Auf jederzeit mögliches Verlangen von WHW, spätestens jedoch bei Vertragsbeendigung, sind alle von WHW stammenden Informationen (gegebenenfalls einschließlich gefertigter Kopien oder Aufzeichnungen) und leihweise überlassenen Gegenstände unverzüglich und vollständig an WHW zurückzugeben, soweit der Lieferant diese nicht noch zur Erfüllung seiner vertraglichen Leistungspflichten benötigt. WHW behält sich alle Rechte an solchen vertraulichen Informationen, einschließlich Urheberrechten, gewerblichen Schutzrechten, Patenten, Gebrauchsmustern, etc. vor.
- Erzeugnisse, die nach von WHW stammenden Entwürfen, Unterlagen, Modellen oder dergleichen oder nach als vertraulich gekennzeichneten Angaben hergestellt werden, dürfen vom Lieferanten nur zu den vertraglich vorausgesetzten Zwecken verwendet werden; insbesondere dürfen sie Dritten weder angeboten noch geliefert werden.

XIII. Rechtswahl

Für die vertraglichen Beziehungen gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des Kollisionsrechts und des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG, UN-Kaufrechtsabkommen).

XIV. Gerichtsstand und Erfüllungsort

Soweit der Lieferant Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich rechtliches Sondervermögen ist, ist der Ort unserer Niederlassung, mit der das Vertrags- und Rechtsverhältnis besteht, Erfüllungsort für alle sich aus diesem ergebenden Verpflichtungen. In Zweifelsfällen gilt der Ort des Hauptsitzes in 58739 Wickede (Ruh) als Erfüllungsort. Bei allen sich aus dem Vertrags- und Rechtsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist, wenn der Kunde Vollkaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich rechtliches Sondervermögen ist, die Klage bei dem Gericht zu erheben ist, das für den Ort unserer Niederlassung zuständig ist, mit der das Vertrags- und Rechtsverhältnis besteht, im Zweifel der Ort unserer Hauptsitzes in 58739 Wickede (Ruh). Wir sind auch berechtigt am Hauptsitz des Lieferanten zu klagen.

XV. Schlussbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen in diesen EB unwirksam sein oder werden, soll die Wirksamkeit der EB im Übrigen hiervon nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen Klausel tritt dann eine Bestimmung, die dem Willen der Parteien am nächsten kommt oder nach dem Sinn und Zweck der Regelung von den Parteien so gewollt gewesen wäre, wenn sie die Unwirksamkeit gekannt hätten. Im Zweifel gelten die gesetzlichen Regelungen.